



Regierungsratsbeschluss vom 02. Juli 2019

Richtplan Basel-Stadt; Festsetzung der Massnahme „Tram Claragraben“

P190914

1. Der Regierungsrat erlässt die „Anpassung Tram Claragraben“ des kantonalen Richtplans gemäss § 94 des Bau- und Planungsgesetzes und stimmt der Festsetzung der Massnahme „Tram Claragraben“ zu. Der revidierte Richtplan wird damit für die Behörden des Kantons Basel-Stadt verbindlich. Das Bau- und Verkehrsdepartement gibt namens des Regierungsrates die Verbindlichkeit des revidierten Richtplanes für die kantonalen und kommunalen Behörden bekannt.

Begründung

Der Regierungsrat setzt das Projekt Tram Claragraben als neuen Streckenabschnitt zwischen Wettsteinplatz und Claraplatz im kantonalen Richtplan fest. Diese Festsetzung lag im Rahmen der Anpassung Mobilität des Richtplans BS vom 25. September bis 30. November 2018 öffentlich auf, wozu sich nur zwei Parteien äusserten. Der Regierungsrat hält fest, dass die Kapazitäten des Wettsteinplatzes für eine weitere Tramlinie ausreichen. Dieser kurze Streckenabschnitt schliesst eine Lücke im heutigen Tramnetz, bringt mehr Flexibilität, verbessert die Betriebsstabilität und entlastet das Stadtzentrum. Die laufenden Diskussionen zeigen, dass verschiedene Linienführungen zwischen Wettsteinplatz und Claraplatz denkbar sind. In einem nächsten Schritt werden diese bewertet, so dass auf dieser Basis ein konsolidierter Entscheid für die Tramnetzentwicklung vorliegt. Die Festsetzung des Trams Claragraben ist für die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton für A-Projekte des Agglomerationsprogramms, 3. Generation erforderlich und macht erst die Mitfinanzierung durch den Bund möglich.

